



*Jean - Monnet - Lehrstuhl  
für Europäische Integration*

Freie Universität



Berlin

## *Berliner Online-Beiträge zum Europarecht Berlin e-Working Papers on European Law*

herausgegeben vom  
edited by

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht  
Chair of Public Law and European Law

Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M. Eur  
Freie Universität Berlin

Nr. 8

11.10.2004

Sibylle Seyr:

**Der EuGH von innen – ein persönlicher Erfahrungsbericht**

Zitiervorschlag:

Verfasser, in: Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 1, S. 1-17.



## **Der EuGH von innen - ein persönlicher Erfahrungsbericht**

### **I. Einleitung**

Der folgende Beitrag beschreibt das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH und gewährt dabei vor allem Einblicke in die gerichtshofsinternen Abläufe. Zum besseren Verständnis ist diesen Ausführungen ein Teil über die Zusammensetzung und den Aufbau des Gerichtshofs vorangestellt.

Der Europäische Gerichtshof ist das Rechtsprechungsorgan der Europäischen Gemeinschaften und hat seinen Sitz in Luxemburg. Gemäß Art. 220 EG-Vertrag (im folgenden EGV) besteht seine Aufgabe in der Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten erfüllt der EuGH Funktionen eines Verfassungsgerichts, eines Verwaltungsgerichts und im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens einer Instanz zur Wahrung der Rechtseinheit.<sup>1</sup>

Fast 40 Jahre lang gab es innerhalb der europäischen Gerichtsbarkeit nur eine Instanz. Aufgrund der steigenden Zahl an Verfahren und der damit verbundenen Arbeitsüberlastung des Gerichtshofs wurde durch Ratsbeschluss<sup>2</sup> im Jahre 1989 das Gericht erster Instanz (im folgenden EuGeI) ins Leben gerufen. Damit ergibt sich nun auf europäischer Ebene eine zweistufige Gerichtsbarkeit, da gegen die Urteile des EuGeI ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim EuGH eingelegt werden kann.<sup>3</sup>

### **II. Aufbau des Europäischen Gerichtshofs**

#### **a) Die Richter**

Der EuGH und das EuGeI setzen sich aus jeweils einem Richter pro Mitgliedstaat zusammen, seit Mai diesen Jahres bestehen sie somit beide aus 25 Mitgliedern<sup>4</sup>. Gemäß Art. 223 Abs. 1 EGV müssen die Persönlichkeiten, die zu Richtern ernannt werden, jede Gewähr für

---

<sup>1</sup> *Hakenberg/Stix-Hackl*, Handbuch zum Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, 2. Auflage, 2000, S. 21 f.

<sup>2</sup> Beschluss 88/591 EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichtes erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1 mit nachfolgenden Änderungen.

<sup>3</sup> Siehe Art. 225 Abs. 1 UAbs. 2 EGV. Eine gewisse Verwirrung besteht bezüglich der Bezeichnung, da der Begriff EuGH sowohl für das Organ als ganzes als auch für das Gericht als Teil des Organs verwendet wird.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 221 und 224 EGV

Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sein. Aufgrund dieser Voraussetzungen besteht der Spruchkörper des EuGH teilweise aus Universitätsprofessoren, teilweise aus Personen, die in ihren Heimatländern hohe Richterämter innehatten und teilweise aus Juristen, die hohe Positionen in nationalen Ministerien oder anderen europäischen Institutionen bekleideten. Diese Mischung gewährleistet, dass unterschiedliche Erfahrungen und Sichtweisen in die Tätigkeit des Gerichtshofs einfließen.<sup>5</sup> Die Mitglieder des EuGH werden durch die Regierungen der Mitgliedstaaten für jeweils sechs Jahre ernannt, Wiederernennung ist möglich<sup>6</sup>. Aus ihrer Mitte wählen die Richter für drei Jahre einen Präsidenten<sup>7</sup>.

#### b) Die Generalanwälte

Am EuGH gibt es neben den Richtern auch acht sog. Generalanwälte. Am Gericht erster Instanz ist die Einrichtung von Generalanwälten theoretisch vorgesehen, wird aber in der Praxis nicht genutzt.<sup>8</sup> Vorbild für die Figur des Generalanwalts ist der „Commissaire du gouvernement“ beim Conseil d'Etat, dem Staatsrat und obersten französischen Verwaltungsgericht<sup>9</sup>. Für den europäischen Gerichtshof wählte man die Bezeichnung „Generalanwalt“, die jedoch nicht sehr glücklich ist, da der Generalanwalt als Mitglied des Gerichtshofs genauso unabhängig und weisungsungebunden ist wie ein Richter. Die Amtsperiode eines Generalanwalts beläuft sich ebenfalls auf sechs Jahre<sup>10</sup> und kann verlängert werden; wie für Richter ist auch für Generalanwälte kein Höchstalter vorgesehen.

Die Aufgabe der Generalanwälte besteht darin, dem Gerichtshof in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unverbindliche Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten, die sog. *Schlussanträge*.<sup>11</sup> Diese sind wissenschaftlich fundierte Rechtsgutachten mit einem Urteilsvorschlag, durch die der Generalanwalt den Gerichtshof bei der Entscheidungsfindung unterstützt. Außerdem soll er auch neue Entwicklungen in der Rechtsprechung anregen. Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof, wie erwähnt, nicht bindend. Man kann jedoch

---

<sup>5</sup> Ähnlich sieht das *Klinke*, Der Gerichtshof in der EU- Ein Portrait, in ZEuP 1995, S. 783 (789)

<sup>6</sup> Art. 223 Abs. 1 und 4 EGV

<sup>7</sup> Am EuGH ist das seit Oktober 2003 Vassilios Skouris, am EuGeI seit 1998 Bo Vesterdorf.

<sup>8</sup> Siehe Art. 224 Abs. 1 Satz 3 EGV; davon zu unterscheiden ist die in Art. 19 der Verfahrensordnung des EuGeI vorgesehene Möglichkeit, einen Richter des EuGeI mit der Aufgabe des Generalanwalts in einen bestimmten Einzelfall zu betrauen.

<sup>9</sup> Zum Vergleich zwischen der Stellung des „Commissaire du Gouvernement“ und dem Generalanwalt siehe beispielsweise die Schlussanträge des Generalanwalts Ruiz Jarabo Colomer vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-466/00 (Kaba, Slg. 2003, I-2219, Nr. 96 ff.)

<sup>10</sup> Art. 223 Abs. 2-4 EGV

<sup>11</sup> Vgl. Art. 222 Abs. 2 EGV

festhalten, dass der Gerichtshof dem Vorschlag des Generalanwalts in schätzungsweise 75% der Fälle<sup>12</sup> zumindest im Ergebnis folgt, nicht immer aber, was die Begründung der einzelnen Punkte anbelangt. Die Schlussanträge sind in der Regel ausführlicher abgefasst als die Urteile und bieten deshalb mitunter mehr Diskussionsstoff als die Entscheidungen selbst.

Für die Einführung der Funktion des Generalanwaltes am EuGH gibt es verschiedene Gründe.

Wie bereits angesprochen, war der EuGH bis zum Jahre 1989 erste und letzte Instanz der europäischen Gerichtsbarkeit und ist das seitdem auch noch in verschiedenen Bereichen, insbesondere ist er nach wie vor allein für alle Vorabentscheidungsersuchen zuständig<sup>13</sup>.

Durch den Generalanwalt wird gewährleistet, dass jede Rechtssache doppelt geprüft wird. Positiv kommt hinzu, dass diese Doppelprüfung auch strukturell verschieden erfolgt. Geprüft wird der Fall zunächst von einer Einzelperson, dem Generalanwalt, und sodann von einem aus mehreren Richtern bestehenden Spruchkörper. Da der Generalanwalt nicht darauf angewiesen ist, sich mit anderen Personen auf eine bestimmte Lösung in der Rechtssache zu verständigen, kann er freier argumentieren und so leichter neue Gedankengänge und Entwicklungen propagieren. Den innovatorischen Vorschlägen der Generalanwälte folgte der EuGH in vielen Fällen früher oder später.

Ein weiterer Sinn der Figur des Generalanwaltes ergibt sich aus der Möglichkeit der zwischen Richtern und Generalanwälten divergierenden Auffassungen. Die Verfahrensordnung des EuGH sieht nämlich kein Minderheitsvotum vor, da die Urteile dem Rechtsfrieden dienen und deshalb von der Gesamtheit der Richter getragen werden sollen.

Von den 8 Generalanwälten stammen 5 aus den großen Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Diese Länder stellen ständig einen Generalanwalt, während die übrigen drei Positionen nach einem Rotationsprinzip in alphabetischer Reihenfolge zwischen den restlichen Ländern aufgeteilt werden. Gegenwärtig gibt es eine österreichische Generalwältin, einen niederländischen und einen portugiesischen Generalanwalt<sup>14</sup>, beim nächsten Turnuswechsel kommen die Slowakei und Slowenien an die Reihe. Im Zuge der Osterweiterung wurde die Zahl der Generalanwälte im Gegensatz zu jener der Richter nicht erhöht<sup>15</sup>. Da sich aber bei der gegenwärtigen Verteilung

---

<sup>12</sup> Diese Zahl beruht auf Erfahrungswerten, es gibt keine offiziellen Angaben dazu.

<sup>13</sup> Durch den Vertrag von Nizza wurde nunmehr in Art. 225 Abs. 3 EGV die Möglichkeit vorgesehen, bestimmte Vorabentscheidungsersuchen an das EuGeI zu übertragen. Davon wurde bislang noch nicht Gebrauch gemacht.

<sup>14</sup> Die politische Absprache zur turnusmäßigen Besetzung der Generalanwaltstellen und über die ständige Besetzung einer Stelle durch die fünf großen Mitgliedstaaten fand ihren schriftlichen Niederschlag in der 1994 getroffenen Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 31 des Beschlusses zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (ABl. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 221).

<sup>15</sup> Diese Möglichkeit sieht Art. 222 Abs. 1 EGV vor.

der Posten zwischen den Ländern 20 Mitgliedstaaten die drei rotierenden Positionen teilen müssen, könnte es durchaus sein, dass es nicht bei 8 Generalanwaltsposten bleiben wird<sup>16</sup>.

Turnusmäßig bestimmen die Generalanwälte immer für ein Jahr einen Ersten Generalanwalt, der vor allem eine administrative Rolle spielt. Sollte von der im Nizzaer Vertrag vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem EuGeI die Zuständigkeit für Vorabentscheidungsverfahren in bestimmten Bereichen zu übertragen<sup>17</sup> bzw. gerichtliche Kammern einzuführen<sup>18</sup>, würde die Position des Ersten Generalanwaltes erheblich gestärkt. Gemäß Art. 62 der Satzung des EuGH könnte er dann vorschlagen, Entscheidungen des EuGeI zu überprüfen, die dieses als Rechtsmittelinstanz gegenüber Entscheidungen der gerichtlichen Kammern oder im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens erlassen hat, sofern er der Auffassung ist, dass „die ernste Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts besteht“.

Vor Inkrafttreten des Vertrages von Nizza unterbreiteten die Generalanwälte in allen Rechtssachen Schlussanträge. Nunmehr sieht Art. 20 Abs. 5 der Satzung des EuGH vor, dass der Gerichtshof beschließen kann, ohne Schlussanträge zu entscheiden, wenn er der Ansicht ist, dass eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit bereits vermehrt Gebrauch gemacht, vor allem bei den sog. unbestrittenen Vertragsverletzungen.

#### c) Die übrigen Mitarbeiter

Am Gerichtshof waren vor der Erweiterung 1100 Mitarbeiter tätig, wenn alle durch die Erweiterung bedingten Einstellungen abgeschlossen sind, sollten es ca. 1700<sup>19</sup> sein.

Von den Bereichen, in denen die Mitarbeiter beschäftigt sind, sind als erstes die *Kabinette* zu nennen. Der EuGH ist nach dem Kabinettsystem aufgebaut, was bedeutet, dass jedem Mitglied ein personenbezogenes Kabinett<sup>20</sup> zusteht, welches sich in der Regel aus drei wissenschaftlichen Referenten und zwei bis drei Sekretär/innen zusammensetzt.

Daneben gibt es einen sog. *wissenschaftlichen Dienst*, in dem Juristen aller Mitgliedstaaten tätig sind, die die Aufgabe haben, rechtsvergleichende Studien zu erstellen oder auf Antrag

---

<sup>16</sup> Polen hat sich z.B. dahingehend geäußert, dass es auch einen ständigen Generalanwalt stellen möchte, näheres wurde diesbezüglich aber noch nicht entschieden.

<sup>17</sup> Siehe Art. 225 Abs. 3 EGV

<sup>18</sup> Siehe Art. 225 Abs. 2 EGV

<sup>19</sup> *Hakenberg*, Il y a des juges à Luxembourg... in EuZ 5/2004, S. 106

<sup>20</sup> *Hirsch*, Der Europäische Gerichtshof - Das unbekanntes Wesen, 1997, S. 3

der Mitglieder Gutachten zu speziellen Rechtsfragen zu erstellen.<sup>21</sup> Außerdem führt der wissenschaftliche Dienst auch Dokumentationsaufgaben durch und arbeitet verschiedene Rechtsprechungsübersichten aus, z.B. eine Übersicht der Urteilsanmerkungen und -besprechungen oder eine alphabetische Übersicht der in den Urteilen und Schlussanträgen angesprochenen Rechtsfragen.<sup>22</sup>

Der Gerichtshof und das EuGeI verfügen jeweils über eine *Kanzlei*, in der für jede Amtssprache Mitarbeiter zur Verfügung stehen und auf Prozessrecht spezialisierte Juristen tätig sind.

Die größte Abteilung des Gerichtshofs ist die *Übersetzungsabteilung*, der mehr als ein Drittel aller Mitarbeiter angehören. Diese haben neben ihrer juristischen eine zusätzliche sprachliche Ausbildung absolviert und beherrschen grundsätzlich mindestens 3 Sprachen.<sup>23</sup> Die Übersetzung der Texte erfolgt in der Regel aus einer Fremdsprache in die Muttersprache des Übersetzers. Die in der Übersetzungsabteilung tätigen Personen erarbeiten sich ständig neue Sprachen. So wurde beispielsweise im Rahmen der EU-Osterweiterung festgelegt, dass neben der Einstellung neuer Mitarbeiter aus den Beitrittsländern auch die bereits für den Gerichtshof tätigen Übersetzer die neuen Amtssprachen erlernen. So eigneten sich die Mitarbeiter der deutschen Abteilung beispielsweise Kenntnisse der polnischen und estnischen Sprache an, diejenigen der italienischen Abteilung lernten Slowenisch und Slowakisch. Der Übersetzungsdienst übersetzt durchschnittlich über 400.000 Seiten juristischer Texte pro Jahr<sup>24</sup>.

Der Gerichtshof verfügt neben den bereits erwähnten Abteilungen unter anderem auch über eine eigene *Presseabteilung*, eine *Personalabteilung*, eine sehr umfassende und gut strukturierte *Bibliothek* und sogar über eine hausinterne *Druckerei*.

### **III. Ablauf eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH**

#### a) Allgemeines

Das Vorabentscheidungsverfahren ist in Art. 234 EGV geregelt und stellt ein bedeutendes Instrument der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof dar. Dies zeigt sich auch darin, dass 44, 4% der vom EuGH im Jahre 2003

---

<sup>21</sup> Diese werden mit dem französischen Ausdruck „Note de recherche“ bezeichnet.

<sup>22</sup> Abrufbar unter [www.curia.eu.int](http://www.curia.eu.int)

<sup>23</sup> Vgl. Art. 22 Verfahrensordnung EuGH (im folgenden VerFO EuGH)

<sup>24</sup> Diese Zahl bezieht sich auf die letzten Jahre vor der Erweiterung, jetzt dürften es wohl erheblich mehr werden.

entschiedenen Fälle ihn im Wege der Vorabentscheidung erreichten<sup>25</sup>. Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens entscheidet der EuGH über Fragen der Auslegung und der Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts. Bei Zweifeln bezüglich der *Auslegung* des primären oder sekundären Gemeinschaftsrechts *können* die nationalen Gerichte den EuGH zur Vorabentscheidung anrufen, letztinstanzliche Gerichte<sup>26</sup> sind dazu *verpflichtet*. Wenn die *Gültigkeit* einer Norm des sekundären Gemeinschaftsrechts zweifelhaft ist, besteht eine *Pflicht* zur Vorlage für alle nationalen Gerichte, der EuGH hat somit das alleinige Verwerfungsmonopol für Sekundärrechtsakte. Das Vorabentscheidungsverfahren stellt ein Zwischenverfahren in einem nationalen Rechtsstreit dar. Die Parteien können eine Vorlage an den EuGH nicht erzwingen, sie können das nationale Gericht höchstens anregen, sich an den Gerichtshof zu wenden.

Die Rechtssache *Consorzio del Prosciutto di Parma*<sup>27</sup> (im folgenden *Prosciutto di Parma*) hatte die Frage zum Gegenstand, ob eine nationale Regelung eine Exportbehinderung darstellt, wenn sie vorsieht, dass Parmaschinken, ein Produkt mit geschützter Ursprungsangabe, nicht nur in der für ihn typischen Region hergestellt, sondern auch dort geschnitten und verpackt werden muss. Dem Rechtsstreit lag die Vorgehensweise eines im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens zugrunde, das in seinen Supermärkten abgepackten und als „original Parmaschinken“ bezeichneten Schinken anbot. Die Ware erstand es bei einer italienischen Firma und führte sie entbeint und im Ganzen in das Vereinigte Königreich ein. Dort wurde der Schinken geschnitten und verpackt.

Das *Consorzio del Prosciutto di Parma*, eine italienische Vereinigung von Herstellern von Parmaschinken, wehrte sich gegen diese Vorgehensweise vor den englischen Gerichten. Es war der Ansicht, dass man die Bezeichnung „Prosciutto di Parma“ nur verwenden dürfe, wenn auch das Schneiden und Verpacken des Schinkens im Erzeugungsgebiet erfolgten. Der Rechtsstreit wurde schließlich vor dem House of Lords verhandelt, das Zweifel an der Auslegung des Gemeinschaftsrechts hatte und dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegte.

---

<sup>25</sup> Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Jahresbericht 2003, S. 233

<sup>26</sup> Es handelt sich dabei nach h.M. um Gerichte, deren Urteile im konkreten Fall auf nationaler Ebene nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, vom EuGH wurde diese Frage noch nicht ausdrücklich entschieden. Vgl. *Gaitanides* in von der Groeben/Schwarze, Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, 6. Auflage 2004, Art. 234 Randnr. 63 f. *Hakenberg/Stix-Hackl* (Fn. 1) S. 61, *Middeke* in Rengeling/Middeke, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 2. Auflage, S. 234, *Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, S. 48 f.

<sup>27</sup> Rs. C-108/01 (*Consorzio del Prosciutto di Parma*, Slg. 2003, I-5121); siehe dazu auch *Hakenberg/Seyr*, Gemeinschaftsrecht und Privatrecht - Zur Rechtsprechung des EuGH im Jahre 2003, ZEuP 2004, S. 991 m.w.N. Am EuGH war zeitgleich noch ein anderer, sehr ähnlich gelagerter Fall, die Rechtssache C-469/00 (*Ravil*) anhängig, der das Reiben von Parmesankäse betraf und von der französischen Cour de Cassation vorgelegt worden war.

## b) Der schriftliche Teil des Verfahrens<sup>28</sup>

Die *Einleitung des Verfahrens* erfolgte mit dem Eingang des Vorlagebeschlusses des House of Lords am 7. März 2001 in der Kanzlei des Gerichtshofs.

Der Vorlagebeschluss, mit dem das nationale Gericht in der Regel<sup>29</sup> den vor ihm anhängigen Rechtsstreit aussetzt, sollte neben den Vorlagefragen den Sachverhalt<sup>30</sup>, eine Schilderung des nationalen und gemeinschaftlichen<sup>31</sup> Rechtshintergrunds, die Rechtsansichten der Parteien und eventuell diejenige des vorlegenden Gerichts enthalten. Außerdem muss das vorlegende Gericht auch angeben, warum es die Beantwortung der Vorlagefragen durch den EuGH für erforderlich hält.<sup>32</sup> Bei der Formulierung der Vorlagefragen gilt es zu bedenken, dass der EuGH nur über die Auslegung von Gemeinschaftsrecht entscheiden kann und nicht über die Auslegung von nationalem Recht<sup>33</sup>. Korrekterweise fragte das House of Lords in der Rechtssache *Prosciutto di Parma* nach der Auslegung der Verordnung EWG Nr. 2081/92<sup>34</sup> in Verbindung mit der Verordnung EG Nr. 1107/96<sup>35</sup> und der Spezifikation für Parmaschinken.<sup>36</sup>

Die neue Rechtssache wird von der Kanzlei in ein Register eingetragen und erhält das entsprechende Aktenzeichen, welches aus dem Buchstaben C für „Cour“, also Gerichtshof, einer Rechtssachenummer und der Jahreszahl besteht. Gemäß Art. 16 § 6 der Verfahrensordnung EuGH (im folgenden Verfo EuGH) wird über jede neue Rechtssache eine Mitteilung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, die im Falle eines Vorabentscheidungsersuchens neben der Aktenzahl und dem Eingangsdatum auch die Vorlagefragen wiedergibt. Die Verfahrenssprache in einem Vorabentscheidungsverfahren entspricht der Sprache des vorlegenden Gerichtes, in unserem Fall war das also Englisch.<sup>37</sup>

Nachdem der Vorlagebeschluss am EuGH eingegangen ist, wird er vom Übersetzungsdienst des Gerichtshofs in alle anderen Amtssprachen übersetzt und den Parteien des

---

<sup>28</sup> Das Verfahren vor dem EuGH gliedert sich grundsätzlich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Vgl. Art. 18 EuGH-Satzung.

<sup>29</sup> Zu den Ausnahmen siehe *Hakenberg/Stix-Hackl*, (Fn. 1) S. 116

<sup>30</sup> Vgl. Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-320/90, C-321/90 und C-322/90 (*Telemarsicabruzzo*, Slg. 1993 Seite I-393, Rn. 6)

<sup>31</sup> Vgl. Beschluss des Gerichtshofs in der Rechtssache C-167/94 (*Grau Gomis*, Slg. 1995, I-1023, Randnr. 9)

<sup>32</sup> Vgl. Beschluss des Gerichtshofs in der Rechtssache C-101/96 (*Testa*, Slg. 1996, I-3081, Randnr. 6)

<sup>33</sup> Ständige Rechtsprechung des EuGH seit dem Urteil in der Rechtssache 100/63 (*Van der Veen*, Slg. 1964, S. 1215, 1230). Aus der neueren Rechtsprechung siehe z.B. Urteil in der Rechtssache C-61/98 (*De Haan*, Slg. 1999, I-5003, Randnr. 29)

<sup>34</sup> Verordnung EWG Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 208 vom 24. 07. 1992, S. 1

<sup>35</sup> Verordnung EG Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung EWG Nr. 2081/92 des Rates, ABl. L 148 vom 21. 6. 1996, S. 1

<sup>36</sup> Der EuGH hat selbst Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die innerstaatlichen Gerichte erstellt, diese können auf der Homepage des EuGH abgerufen werden.



Ausgangsverfahrens, der Kommission<sup>38</sup> und allen mitgliedstaatlichen Regierungen zugestellt. Letzteren steht nämlich die Möglichkeit offen<sup>39</sup>, sich in einem Vorabentscheidungsverfahren zu äußern, wovon in der Rechtssache *Prosciutto di Parma* das Vereinigte Königreich, Spanien, Frankreich und Italien Gebrauch gemacht haben. Außerdem beteiligte sich die Kommission an dem Verfahren.

Nach Eingang des Vorlagebeschlusses bestimmt der Präsident des Gerichtshofs den *Berichterstatter* und der erste Generalanwalt den *zuständigen Generalanwalt*. In der beschriebenen Rechtssache wurden Herr Gulmann aus Dänemark und der deutsche Generalanwalt, Herr Alber, für diese Aufgaben ausgewählt.

Bei der Verteilung der Rechtssachen gibt es keine besonderen Regeln oder Geschäftsverteilungspläne, diese erfolgt eher nach pragmatischen Gesichtspunkten. Grundsätzlich versucht man allerdings zu vermeiden, dass ein Mitglied des Gerichtshofs eine Rechtssache zur Bearbeitung bekommt, die von einem Gericht aus seinem eigenen Heimatstaat vorgelegt wurde. Dadurch soll die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gewährleistet werden. Außerdem stammen der Berichterstatter und der zuständige Generalanwalt in der Regel nicht aus demselben Mitgliedsland.

Es gibt am EuGH *keine spezialisierten Kammern*. Auf diese Weise wird verhindert, dass bestimmte Länder von der Gestaltung einzelner Rechtsbereiche gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Gefahr bestünde, wenn es beispielsweise eine Kammer gäbe, die auf Rechtsfragen aus dem Mehrwertsteuerbereich spezialisiert wäre und sich aus fünf Richtern zusammensetzte. Den restlichen nunmehr 20 Richtern wäre die Möglichkeit genommen, in diesem speziellen Rechtsbereich mitzuentcheiden. Problematisch wäre auf längere Sicht wohl auch die Vermittlung dieser Entscheidungen in den Ländern, deren Richter nicht in der zuständigen Kammer vertreten wären. Durch das Fehlen spezialisierter Kammern wird das Einbringen aller nationalen Rechtskulturen in die verschiedenen Rechtsbereiche gewährleistet, jedes Mitglied des EuGH steht der besonderen Herausforderung gegenüber, sich mit Rechtssachen aus unterschiedlichsten Materien auseinander setzen zu müssen.

Binnen zwei Monaten nach Zustellung des Vorlagebeschlusses können die Parteien des Ausgangsverfahrens sowie die Mitgliedstaaten und Institutionen, die sich beteiligen wollen, ihre *Schriftsätze* einreichen. Damit endet das schriftliche Verfahren, eine Erwiderung auf die Schriftsätze der anderen Parteien ist im Vorabentscheidungsverfahren nicht vorgesehen.

---

<sup>37</sup> Vgl. Art. 29 §2 Abs. 2 VerfO EuGH

<sup>38</sup> gegebenenfalls dem Europäischen Parlament, dem Rat oder der EZB, wenn die Gültigkeit oder Auslegung einer ihrer Handlungen Gegenstand des Verfahrens ist, vgl. Art. 25 Abs. 1 Satzung EuGH.

<sup>39</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 1 Satzung EuGH

Das *Conorzio del Prosciutto di Parma*, die spanische, die italienische und die französische Regierung sowie die Kommission brachten in ihren Schriftsätzen vor, dass das Schneiden und Verpacken des Schinkens im Erzeugungsgebiet grundlegend sei, um die Qualität und Echtheit des Produktes zu gewährleisten. Die Beklagten des Ausgangsverfahrens und die Regierung des Vereinigten Königreichs waren hingegen der Ansicht, diese Vorgänge könnten weder die Qualität noch die Echtheit des Erzeugnisses beeinträchtigen und deshalb auch außerhalb des Erzeugungsgebietes vorgenommen werden.

### c) Der mündliche Teil des Verfahrens

Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens werden alle notwendigen Übersetzungen in die Verfahrenssprache durchgeführt, außerdem werden alle Schriftsätze ins *Französische* übersetzt. Von der Verfahrenssprache ist nämlich die *interne Arbeitssprache* des Gerichtshofes zu unterscheiden, die ausschließlich Französisch ist. Der berichterstattende Richter und der zuständige Generalanwalt beginnen mit der Bearbeitung der Rechtssache, sobald die französische Übersetzung aller Dokumente vorliegt.

Im nächsten Schritt verfasst der Berichterstatter einen Vorbericht<sup>40</sup>, den sog. *Rapport préalable*, aufgrund dessen die Rechtssache in der wöchentlich am Dienstag tagenden Versammlung aller Richter und Generalanwälte, der sog. *Réunion générale* diskutiert wird. Der Vorbericht enthält eine kurze Darstellung der Rechtssache und eine erste Einschätzung der ihr zugrunde liegenden rechtlichen Fragen. In der Regel macht der Berichterstatter auch einen Vorschlag bezüglich der Formation, die über den Fall entscheiden soll. Die Rechtssache *Prosciutto di Parma* wurde vor der Erweiterung entschieden, möglich war deshalb eine Zuweisung an das große Plenum mit 15 Richtern, das kleine Plenum mit 11 Richtern, eine 5er- Kammer oder eine 3er- Kammer.<sup>41</sup> Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fragestellung, die der Rechtssache zugrunde lag, entschied man sich letztendlich für das große Plenum. Für den EuGH bot sich nämlich in diesem Fall die Möglichkeit klarzustellen, ob er an seinen im sog. Rioja-Urteil<sup>42</sup> aufgestellten Grundsätzen festhalten würde oder ob die Rechtslage hier eine andere Auslegung des Gemeinschaftsrechts erfordere.

---

<sup>40</sup> Vgl. dazu auch Art. 44 § 2 VerfO EuGH

<sup>41</sup> Zu den veränderten Formationen nach der Erweiterung siehe ausführlich *Hakenberg*, (Fn. 19) S. 106 ff.

<sup>42</sup> Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-388/95 (Belgien/Spanien, Slg. 2000, I-3123). Darin hatte der EuGH bekanntlich entschieden, dass die Abfüllung eines Weines ein wichtiger Vorgang sei, der die Qualität des Erzeugnisses erheblich beeinträchtigen und sich somit auf die Reputation des Produktes negativ auswirken könne. Deshalb sei die Abfüllung am Ursprungsort vorzunehmen.

Seit Inkrafttreten des Vertrages von Nizza wird im Rahmen der Réunion générale auch festgelegt, ob eine Rechtssache mit oder ohne Schlussantrag des Generalanwaltes entschieden wird. Des Weiteren können Fragen formuliert werden, die die Parteien schriftlich beantworten sollen, und auf Anregung des Berichterstatters oder des zuständigen Generalanwalts können beim hausinternen wissenschaftlichen Dienst rechtsvergleichende Studien zu einem speziellen Problem in Auftrag gegeben werden.

Gemäß Art. 44a VerfO EuGH fordert der Gerichtshof die Beteiligten dann auf, sich zur *Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung* zu äußern. Wenn eine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt, muss sie durchgeführt werden. Sollte keine der Parteien diesen Wunsch äußern und der Gerichtshof sie für nicht notwendig erachten, wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. In der Rechtssache *Prosciutto di Parma* wurde die mündliche Verhandlung auf den 19. Februar 2002 festgesetzt und fand somit ungefähr elf Monate nach Eingang des Verfahrens statt. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt ca. 4 Wochen vor dem Termin.

Vor der Verhandlung erstellt der Berichterstatter neben dem Vorbericht auch einen Sitzungsbericht, *Rapport d'audience* genannt, der in der Verfahrenssprache vorliegt und eine Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten enthält. Dieser Bericht wird den Beteiligten zugestellt, die so die Möglichkeit haben, in der mündlichen Verhandlung darauf einzugehen.

Für die mündliche Verhandlung wird den Parteien eine bestimmte Redezeit zugewiesen, die vor einer 3er-Kammer in der Regel fünfzehn Minuten beträgt, vor den anderen Formationen dreißig. Die Parteien des Ausgangsverfahrens plädieren in der Verfahrenssprache, die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in der jeweiligen Amtssprache.<sup>43</sup> Bei der mündlichen Verhandlung sind Dolmetscher anwesend, die die Plädoyers in die Sprachen aller Beteiligten und in die Muttersprachen der Richter und des Generalanwalts übersetzen. Trotz des großen organisatorischen Aufwands wurde auch mit der Osterweiterung an der Gleichberechtigung aller Sprachen festgehalten. Eine mündliche Verhandlung vor dem EuGH präsentiert nicht nur in sprachlicher Hinsicht ein buntes Bild, sondern auch in optischer, da die Prozessvertreter in ihren jeweiligen nationalen Roben vor dem EuGH auftreten. In der Rechtssache *Prosciutto di Parma* plädierten die Parteien des Ausgangsverfahrens, die französische sowie die italienische Regierung und die Kommission. Die spanische Regierung und jene des Vereinigten Königreiches hatten nur einen Schriftsatz eingereicht, nahmen an der mündlichen Verhandlung aber nicht teil.

---

<sup>43</sup> Vgl. Art. 29 § 3 Abs. 4 VerfO EuGH

Im Anschluss an die Plädoyers haben die Richter und der Generalanwalt die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Dabei unterliegen sie nicht den Regelungen über die Verfahrenssprache, sondern können sich in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft an die Beteiligten wenden.<sup>44</sup> Schließend hat jede Partei noch Gelegenheit, zu den Plädoyers der übrigen Beteiligten kurz Stellung zu nehmen.

Wenn die Rechtssache mit Schlussanträgen entschieden wird, nennt der Generalanwalt am Ende der mündlichen Verhandlung einen Termin, an dem er diese verkündet, oft gibt er diesen aber auch erst später bekannt. In der Rechtssache *Prosciutto di Parma* wurden die Schlussanträge am 25. April 2002 verkündet<sup>45</sup>, somit ungefähr neun Wochen nach der mündlichen Verhandlung in dieser Rechtssache.

Eine Besonderheit bei der Erstellung der Schlussanträge besteht darin, dass der Generalanwalt sie in seiner Muttersprache verfasst, in der Rechtssache *Prosciutto di Parma* ist die Originalsprache deshalb Deutsch. Bei der Bekanntgabe des *Verkündungstermins* muss der Generalanwalt berücksichtigen, dass seine Schlussanträge in alle anderen Amtssprachen übersetzt werden müssen und den dafür nötigen Zeitraum, den sog. *Delai de traduction* in die Berechnung miteinbeziehen.<sup>46</sup> Am Tag der Verkündung der Schlussanträge liegt neben der Originalsprache meistens nur die Übersetzung in die französische und in die Verfahrenssprache vor, die restlichen folgen etwas später. Es ist nicht vorgesehen, dass die Parteien die Möglichkeit haben, auf die Schlussanträge des Generalanwalts zu reagieren.<sup>47</sup>

Generalanwalt *Alber* vertrat in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *Prosciutto di Parma*<sup>48</sup> die Ansicht, dass es sich bei dem Erfordernis, den Schinken im Erzeugungsgebiet zu schneiden und zu verpacken um eine Ausfuhrbeschränkung gemäß Art. 29 EGV handle. Die Vorschriften verschafften den Mitgliedern des Konsortiums einen besonderen Vorteil, da nur sie den Schinken schneiden und verpacken dürften.<sup>49</sup> Er führte aus, dass das Schneiden des Schinkens am Ursprungsort für die Qualität des Produktes nicht erforderlich sei und verwies darauf, dass dieser Vorgang in Restaurants oder Einzelhandelsgeschäften auch vor Ort vorgenommen werde und die Qualität bzw. das Ansehen des Produktes dadurch nicht Schaden leide. Es sei nicht hinreichend nachgewiesen worden, dass durch das Schneiden des

---

<sup>44</sup> Vgl. Art. 29 § 5 VerfO EuGH

<sup>45</sup> Die Verkündung erfolgt mittels Verlesung des Tenors in der Verfahrenssprache im Rahmen einer anderen mündlichen Verhandlung.

<sup>46</sup> Um den Übersetzungsaufwand etwas geringer zu halten, haben sich die Generalanwälte aus den kleineren Mitgliedstaaten bereit erklärt, ihre Schlussanträge auf Französisch oder Englisch zu erstellen. Im Moment gilt das für den niederländischen und der portugiesischen Generalanwalt.

<sup>47</sup> Vergleiche dazu Beschluss des Gerichtshofs vom 4. Februar 2000 in der Rechtssache C-17/98 (Emesa Sugar, Slg. 2000, I-655, insbes. Randnrn. 10ff.)

<sup>48</sup> Vgl. Schlussanträge vom 25. April 2002 in der Rechtssache C-108/01, Slg. 2002, I-5121

<sup>49</sup> Vgl. Schlussanträge (Fn. 48) Randnrn. 72 f.

Schinkens im Erzeugungsgebiet die Herkunfts- und Qualitätsfunktion gewahrt werden könne. Er stellte außerdem fest, dass menschliche Einflüsse auf das Produkt vom Erzeugungsgebiet unabhängig seien und deshalb einen Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit nicht rechtfertigen könnten. Eine Rechtfertigung der Maßnahme aus strukturpolitischen Gründen schloss er ebenfalls aus.<sup>50</sup> Generalanwalt *Alber* gab somit den Interessen der Warenverkehrsfreiheit den Vorrang und sprach sich für eine Abkehr von der Rioja-Rechtsprechung aus.

Nach Verkündung der Schlussanträge kommt es zur *Beratung* der Rechtssache durch die Richter. Normalerweise erfolgt dies auf der Basis eines Urteilsentwurfs, den der Berichterstatter erstellt und der als Grundlage für die Diskussion in den Urteilsberatungen dient. Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere an, wenn der Gerichtshof den Schlussanträgen des Generalanwalts im Großen und Ganzen folgen möchte. Wenn dies nicht der Fall ist, können sich die Richter auch zuerst in einem sog. *Tour de table* im groben über das Ergebnis und die Begründung einigen. Die Urteilsentwürfe werden ausschließlich auf Französisch erstellt, das auch *Beratungssprache* ist. Dies ist dadurch bedingt, dass die Urteilsberatungen geheim sind<sup>51</sup> und deshalb dabei keine Dolmetscher anwesend sein dürfen.

Wenn dann der Text des Urteils in französischer Sprache feststeht<sup>52</sup>, wird er durch die Übersetzungsabteilung in alle anderen Sprachen übersetzt, was normalerweise vier bis sechs Wochen dauert. Der Übersetzungsaufwand erhöht sich anlässlich der Erweiterung erheblich, man führe sich nur vor Augen, dass es bei nunmehr 20 Amtssprachen theoretisch 380 mögliche Sprachkombinationen gibt. Die Folge davon ist, dass nicht aus jeder Sprache direkt in jede andere übersetzt wird, sondern aus einer weniger oft gesprochenen Sprache zuerst in eine sog. *Langue Pivot* und aus dieser dann in die verbleibenden Amtssprachen. Nach internen Überlegungen im Gerichtshof wurden außer Französisch, das als Beratungssprache einen Sonderstatus genießt, Deutsch, Englisch, Spanisch und Italienisch dafür bestimmt.

Wenn absehbar ist, wann alle Übersetzungen vorliegen, wird der Termin zur Verkündung des Urteils bekannt gegeben. Die Verkündung erfolgt, ebenso wie bei den Schlussanträgen, durch Verlesung des Tenors in der Verfahrenssprache im Rahmen einer anderen mündlichen Verhandlung. Am Tag der Verkündung liegt das Urteil in allen Amtssprachen vor und kann ab dem Nachmittag desselben Tages auf der Homepage des Gerichtshofs abgerufen werden. Das Urteil in der Rechtssache *Prosciutto di Parma* erging am 20. Mai 2003, die Dauer des

---

<sup>50</sup> Vgl. Schlussanträge (Fn. 48) Randnrn. 97 f.

<sup>51</sup> Vgl. Art. 32 Satzung EuGH

<sup>52</sup> Der Spruchkörper entscheidet gemäß Art. 27 § 5 VerO EuGH mit einfacher Mehrheit, es wird jedoch grundsätzlich versucht, einen möglichst breiten Konsens zu finden.

Verfahrens betrug somit etwas mehr als 26 Monate. Damit lag dieses Verfahren ziemlich genau in der durchschnittlichen Dauer eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH.<sup>53</sup>

Nach der Verkündung wird das Urteil durch die Kanzlei des Gerichtshofs den Beteiligten zugestellt. Es ist *rechtskräftig*, da gegen Urteile des EuGH kein Rechtsmittel möglich ist.<sup>54</sup>

#### d) Fortsetzung des nationalen Verfahrens und Wirkungen des EuGH-Urteils

Nachdem das Urteil des EuGH ergangen ist, wird das nationale Verfahren in dem Stadium wieder aufgenommen, in dem es ausgesetzt wurde. Das Urteil in der Rechtssache *Prosciutto di Parma* ist inter partes bindend, da es Auslegungsfragen des Gemeinschaftsrechts zum Gegenstand hat,<sup>55</sup> die Bindungswirkung des Urteils gilt ebenso für alle folgenden Instanzen. Die Urteile des EuGH in Vorabentscheidungsverfahren haben aber zusätzlich über den Einzelfall hinaus starke präjudizielle Wirkung.<sup>56</sup> Normalerweise, so auch in der Rechtssache *Prosciutto di Parma*, tritt die rechtliche Wirkung des Urteils *ex tunc* ein.<sup>57</sup>

Wie beantwortete der EuGH nun letzten Endes die vom House of Lords gestellte Frage? Entgegen der Ansicht von Generalanwalt *Alber* waren die Richter der Auffassung, dass das Schneiden von Parmaschinken fachgerecht im Ursprungsgebiet des Erzeugnisses vorgenommen werden müsse. Sie führten aus, dass Parmaschinken überwiegend in Scheiben konsumiert werde und das Schneiden des Schinkens darauf ausgerichtet sei, dem Erzeugnis einen ganz bestimmten Geschmack und eine ganz bestimmte Farbe zu geben, die vom Verbraucher besonders geschätzt würden.<sup>58</sup> Das Schneiden und Verpacken trage somit wesentlich zur Gewährleistung der Qualität und des Ansehens des Schinkens bei. Außerdem sei es auch nur im Erzeugungsgebiet möglich, wirksame Kontrollen durchzuführen.<sup>59</sup> Der Gerichtshof entschied aufgrund dieser Überlegungen, dass die Exportbeschränkung gerechtfertigt sei und bestätigte somit seine Rioja-Rechtsprechung.

---

<sup>53</sup> Im Jahr 2003 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 25, 5 Monate, siehe Jahresbericht des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften 2003, S. 238

<sup>54</sup> Vgl. Art. 65 VerFO EuGH

<sup>55</sup> Würde ein Rechtsakt für ungültig erklärt, hätte dieses Urteil Wirkung erga omnes.

<sup>56</sup> Vgl. *Middeke*, (Fn. 26), S. 255, siehe ausführlich *Schima*, (Fn. 26), S. 80 f., *Dauses*, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 EG-Vertrag, S. 154.

<sup>57</sup> Wenn ein Urteil erhebliche finanzielle Auswirkungen hat, besteht für den EuGH die Möglichkeit, aus Gründen der Rechtssicherheit dessen Wirkungen ausnahmsweise zeitlich zu beschränken; siehe z.B. das Urteil in der Rechtssache 262/88 (Barber, Slg. 1990, S. 1889, Randnrn. 40 f. ) oder das Urteil in der Rechtssache C-415/93 (Bosman, Slg. 1995, I-4921, Randnrn. 139 f.)

<sup>58</sup> Vgl. Urteil (Fn. 27) Randnrn. 68 f.

<sup>59</sup> Vgl. Urteil (Fn. 27) Randnr. 75